

# **ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS**

**Zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36**

**„Feuerwehr und Bauhof“**



Landgemeinde Titz – Ortslage Titz

Oktober 2022

Entwurf zur erneuten Offenlage

## IMPRESSUM

Auftraggeber:

Landgemeinde Titz  
Landstraße 4  
52445 Titz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH  
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz  
T 02431 – 97 31 80  
F 02431 – 97 31 820  
E info@vdh.com  
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i. A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-093

## INHALT

<b>1</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG.....</b>	<b>1</b>
1.1	Mit Schreiben vom 13.01.2021.....	1
1.1.1	Bergbauliche Verhältnisse.....	1
1.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	1
1.1.3	Weitere Berücksichtigung.....	2
<b>2</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33.....</b>	<b>2</b>
2.1	Mit Schreiben vom 27.01.2021.....	2
2.1.1	Keine Bedenken.....	2
2.2	Mit Schreiben vom 15.07.2021.....	3
2.2.1	Keine Bedenken.....	3
<b>3</b>	<b>BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54.....</b>	<b>3</b>
3.1	Mit Schreiben vom 09.08.2021.....	3
3.1.1	Keine Bedenken.....	3
<b>4</b>	<b>BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR .....</b>	<b>3</b>
4.1	Mit Schreiben vom 13.01.2021.....	3
4.1.1	Keine Bedenken.....	3
4.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021.....	4
4.2.1	Keine Bedenken.....	4
<b>5</b>	<b>DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (DFS) .....</b>	<b>4</b>
5.1	Mit Schreiben vom 21.07.2021.....	4
5.1.1	Keine Bedenken.....	4
<b>6</b>	<b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH .....</b>	<b>5</b>
6.1	Mit Schreiben vom 08.07.2021.....	5
6.1.1	Keine Bedenken.....	5
<b>7</b>	<b>DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES .....</b>	<b>6</b>
7.1	Mit Schreiben vom 23.08.2021.....	6
7.1.1	Keine Bedenken.....	6
<b>8</b>	<b>ERFTVERBAND.....</b>	<b>7</b>
8.1	Mit Schreiben vom 29.01.2021.....	7
8.1.1	Keine Bedenken.....	7
8.2	Mit Schreiben vom 18.08.2021.....	7

	8.2.1	Keine Bedenken.....	7
<b>9</b>		<b>ERICSSON SERVICES GMBH .....</b>	<b>8</b>
	9.1	Mit Schreiben vom 08.07.2021.....	8
	9.1.1	Keine Bedenken.....	8
<b>10</b>		<b>GEMEINDE TITZ WASSERWERK .....</b>	<b>8</b>
	10.1	Mit Schreiben vom 03.02.2021.....	8
	10.1.1	Keine Bedenken.....	8
	10.2	Mit Schreiben vom 08.07.2021 .....	9
	10.2.1	Keine Bedenken.....	9
<b>11</b>		<b>GEMEINDE NIEDERZIER.....</b>	<b>9</b>
	11.1	Mit Schreiben vom 01.02.2021.....	9
	11.1.1	Keine Bedenken.....	9
	11.2	Mit Schreiben vom 21.07.2021.....	9
	11.2.1	Keine Bedenken.....	9
<b>12</b>		<b>INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN.....</b>	<b>10</b>
	12.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021.....	10
	12.1.1	Keine Bedenken.....	10
	12.2	Mit Schreiben vom 23.08.2021 .....	10
	12.2.1	Keine Bedenken.....	10
<b>13</b>		<b>KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E. V.....</b>	<b>10</b>
	13.1	Mit Schreiben vom 14.01.2021.....	10
	13.1.1	Keine Bedenken.....	10
	13.2	Mit Schreiben vom 19.08.2021.....	12
	13.2.1	Keine Bedenken.....	12
<b>14</b>		<b>KREIS DÜREN.....</b>	<b>13</b>
	14.1	Mit Schreiben vom 23.02.2021.....	13
	14.1.1	Beteiligte Ämter.....	13
	14.1.2	Brandschutz.....	13
	14.1.3	Wasserwirtschaft.....	14
	14.1.4	Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen.....	15
	14.1.5	Natur und Landschaft .....	15
	14.2	Mit Schreiben vom 20.08.2021.....	16
	14.3	Beteiligte Ämter .....	16

14.3.1	Straßenverkehrsamt.....	16
14.3.2	Brandschutz.....	16
14.3.3	Wasserwirtschaft.....	17
14.3.4	Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen .....	17
14.3.5	Natur und Landschaft .....	17
<b>15</b>	<b>NABU/BUND .....</b>	<b>18</b>
15.1	Mit Schreiben vom 27.01.2021.....	18
15.1.1	Keine Bedenken.....	18
15.2	Mit Schreiben vom 04.08.2021.....	18
15.2.1	Keine Bedenken.....	18
<b>16</b>	<b>LANDESBETRIEB STRAßEN NRW .....</b>	<b>19</b>
16.1	Mit Schreiben vom 18.01.2021.....	19
16.1.1	Keine Bedenken.....	19
16.2	Mit Schreiben vom 12.07.2021.....	20
16.2.1	Keine Bedenken.....	20
<b>17</b>	<b>LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW.....</b>	<b>21</b>
17.1	Mit Schreiben vom 25.02.2021.....	21
17.1.1	Keine Bedenken.....	21
17.2	Mit Schreiben vom 06.08.2021.....	22
17.2.1	Verweis auf vorige Stellungnahme.....	22
17.2.2	Anlage.....	22
<b>18</b>	<b>LNU NRW .....</b>	<b>23</b>
18.1	Mit Schreiben vom 25.02.2021.....	23
18.1.1	Kartographische Darstellung.....	23
18.2	Mit Schreiben vom 19.08.2021.....	23
18.2.1	Keine Bedenken.....	23
<b>19</b>	<b>LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE .....</b>	<b>24</b>
19.1	Mit Schreiben vom 20.01.2021.....	24
19.1.1	Keine Bedenken.....	24
<b>20</b>	<b>LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN .....</b>	<b>25</b>
20.1	Mit Schreiben vom 24.02.2021 .....	25
20.1.1	Keine Bedenken.....	25
20.2	Mit Schreiben vom 16.08.2021.....	25

	20.2.1 Keine Bedenken.....	25
<b>21</b>	<b>NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH.....</b>	<b>26</b>
	21.1 Mit Schreiben vom 13.08.2021.....	26
	21.1.1 Keine Bedenken.....	26
<b>22</b>	<b>REGIONNETZ GMBH.....</b>	<b>26</b>
	22.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021.....	26
	22.1.1 Keine Bedenken.....	26
	22.2 Mit Schreiben vom 07.10.2021.....	28
	22.2.1 Geplante Leitung.....	28
<b>23</b>	<b>RURTALBAHN GMBH.....</b>	<b>30</b>
	23.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021.....	30
	23.1.1 Keine Bedenken.....	30
<b>24</b>	<b>RWE POWER AG.....</b>	<b>30</b>
	24.1 Mit Schreiben vom 21.01.2021.....	30
	24.1.1 Humose Böden.....	30
<b>25</b>	<b>STADT BEDBURG.....</b>	<b>31</b>
	25.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021.....	31
	25.1.1 Keine Bedenken.....	31
	25.2 Mit Schreiben vom 12.07.2021.....	32
	25.2.1 Keine Bedenken.....	32
<b>26</b>	<b>STADT ELSDORF.....</b>	<b>32</b>
	26.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021.....	32
	26.1.1 Keine Bedenken.....	32
<b>27</b>	<b>WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....</b>	<b>32</b>
	27.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021.....	32
	27.1.1 Niederschlagswasserbeseitigung.....	32
	27.1.2 Schreiben vom 28.09.2018.....	33
	27.2 Mit Schreiben vom 06.09.2021.....	33
	27.2.1 Keine Bedenken.....	33
<b>28</b>	<b>WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINALND.....</b>	<b>34</b>
	28.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021.....	34
	28.1.1 Keine Bedenken.....	34

28.1.2 Anhang .....	35
28.2 Mit Schreiben vom 09.07.2021 .....	37
28.2.1 Keine Bedenken.....	37
28.2.2 Anhang 1.....	38
28.2.3 Anhang 2.....	40

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, Erneute Offenlage, 2. Erneute Offenlage, Textliche Festsetzungen und Hinweise

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>1 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG</b>		
<b>1.1 Mit Schreiben vom 13.01.2021</b>		
<b>1.1.1 Bergbauliche Verhältnisse</b>		
<p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Titz 4“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p>	<p>Die Stellungnahme kann ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>
<b>1.1.2 Sümpfungsmaßnahmen</b>		
<p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Diffe-renzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider &amp; Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 -5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den</p>	<p>Die Stellungnahme kann ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>		
<p><b>1.1.3 Weitere Berücksichtigung</b></p>		
<p>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Sowohl der Erftverband als auch die RWE wurden im laufenden Verfahren beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>
<p><b>2 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 33</b></p>		
<p><b>2.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021</b></p>		
<p><b>2.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht.</p> <p>Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>2.2 Mit Schreiben vom 15.07.2021</b>		
<b>2.2.1 Keine Bedenken</b>		
aus den von hier zu vertretenden Belangen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden keine Bedenken gegen das vorbezeichnete Planungsvorhaben vorgebracht. Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem o.b. Bereich nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>3 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – DEZERNAT 54</b>		
<b>3.1 Mit Schreiben vom 09.08.2021</b>		
<b>3.1.1 Keine Bedenken</b>		
ausgellend von dem o.g. Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>4 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR</b>		
<b>4.1 Mit Schreiben vom 13.01.2021</b>		
<b>4.1.1 Keine Bedenken</b>		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.		
<b>4.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021</b>		
<b>4.2.1 Keine Bedenken</b>		
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>5 DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (DFS)</b>		
<b>5.1 Mit Schreiben vom 21.07.2021</b>		
<b>5.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>6 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b>		
<b>6.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021</b>		
<b>6.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>Durch das Planungsgebiet verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angernietet Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom- Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH  Prinzenallee 21  40549 Düsseldorf  oder per Mail an  bauleitplanung@ericsson.com</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde im Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 9).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>7 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES</b>		
<b>7.1 Mit Schreiben vom 23.08.2021</b>		
<b>7.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>nördlich des Plangebietes verläuft die A 44, Abschnitt 10, in einem Abstand von ca. 500 m.</p> <p>"Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer integrativen Kindertagesstätte durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes. Zudem besteht u.a. ein Planungsziel in der Schaffung von Möglichkeiten zur Errichtung temporärer Kinderbetreuungsplätze."</p> <p>Seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die Bewertung der verkehrlichen Auswirkungen durch das Vorhaben sowie ggfls. erforderliche Ertüchtigungsmaßnahmen sind federführend mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Viller-Eifel im Detail abzustimmen.</p> <p>Seitens der Gemeinde Titz ist eine leistungsfähige und sichere Anbindung des Vorhabens an das übergeordnete Straßennetz zu jeder Zeit sicherzustellen.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der A 44, auch künftig nicht.</p> <p>Die planbedingten Eingriffe werden extern über das Ökokonto Titz, Gemarkung Titz, Flur 044, Flurstück 182 ausgeglichen. Belange der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Viller-Eifel wurde am Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 16)</p> <p>Bezüglich der Verkehrsemissionen kann der Hinweis ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><i>„Verkehrsemissionen</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich in der Nähe der klassifizierten Straßen (L 241) und Autobahn A44. Eine Belastung durch Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) ist daher möglich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 241 oder der Autobahn A44. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen. Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommune/ der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.“</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
Straßenbauverwaltung werden durch die festgesetzte Kompensationsmaßnahme nicht berührt.		
<b>8 ERFTVERBAND</b>		
<b>8.1 Mit Schreiben vom 29.01.2021</b>		
<b>8.1.1 Keine Bedenken</b>		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>8.2 Mit Schreiben vom 18.08.2021</b>		
<b>8.2.1 Keine Bedenken</b>		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass im südlichen Planbereich die Störungszone "Lövenicher Sprung" verläuft. Wir empfehlen, den Geologischen Dienst NRW zu beteiligen.	Die Stellungnahme kann ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis bezüglich des Lövenicher Sprungs wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>9 ERICSSON SERVICES GMBH</b>		
<b>9.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021</b>		
<b>9.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des EricssonNetzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen.</p> <p>Die Deutsche Telekom GmbH wurde im Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt (vgl. Kap. 6).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>10 GEMEINDE TITZ WASSERWERK</b>		
<b>10.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021</b>		
<b>10.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 BauGB i.V. m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Gemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>10.2 Mit Schreiben vom 08.07.2021</b>		
<b>10.2.1 Keine Bedenken</b>		
im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 BauGB i.V. m. § 4a Absatz 2 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Gemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11 GEMEINDE NIEDERZIER</b>		
<b>11.1 Mit Schreiben vom 01.02.2021</b>		
<b>11.1.1 Keine Bedenken</b>		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>11.2 Mit Schreiben vom 21.07.2021</b>		
<b>11.2.1 Keine Bedenken</b>		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>12 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER AACHEN</b>		
<b>12.1 Mit Schreiben vom 23.02.2021</b>		
<b>12.1.1 Keine Bedenken</b>		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>12.2 Mit Schreiben vom 23.08.2021</b>		
<b>12.2.1 Keine Bedenken</b>		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>13 KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E. V.</b>		
<b>13.1 Mit Schreiben vom 14.01.2021</b>		
<b>13.1.1 Keine Bedenken</b>		
wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen sind bereits planungsrechtlich in Anspruch genommen und stehen der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung, da dort gerade unter anderem der Aushub aus angrenzenden Bautätigkeiten gelagert wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher grundsätzlich auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen erforderliche Bestellungs-, Pflege und Erntetätigkeiten während jeder Planungs- und Bauphase ungehindert ausgeübt werden können müssen. Hier ist vor allem auch an das Wirtschaftswegenetz zu denken. Die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken muss jederzeit gewährleistet sein. Etwaige Benachrichtigungen bei Inanspruchnahmen von Wirtschaftswegen sollten darüber hinaus mindestens zwei Wochen vorher durch den Vorhabenträger sowohl an Eigentümer, als auch an den Nutzungsberechtigten, erfolgen, damit betriebliche Abläufe und Bestellungsarbeiten darauf eingestellt werden können.</p> <p>Zu berücksichtigen ist weiter, dass landwirtschaftlichen Flächen nahezu ausnahmslos drainiert sind.</p> <p>Sofern also Gräben oder Drainagen verschnitten werden, müssen diese unverzüglich wiederhergestellt bzw. ersetzt werden, damit die Drainagefunktion erhalten bleibt.</p> <p>Wir regen weiter an, dass, soweit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind, diese nicht durch zur Verfügung stehende Ökopunkte ausgeglichen werden können und insoweit auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen wird, diese möglichst durch produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet.</p> <p>Für den Fall, dass das Planvorhaben Anpflanzungen vorsieht, muss gewährleistet sein, dass die Pflege dauerhaft sichergestellt wird, auch auf straßenabgewandten Seiten.</p>	<p>Die Wirtschaftswege werden von der 1. Änderung nicht berührt und im Rahmen der Bauleitplanung wird keine Veränderung begründet.</p> <p>Der ökologische Ausgleich wird auf einem bestehenden Ökokonto der Landgemeinde Titz ausgeglichen. Somit werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Letztlich sollte gewährleistet sein, dass sämtliche Schäden und Bewirtschaftungserschwernisse, die im Rahmen des Vorhabens entstehen, ausgeglichen werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>		
<p><b>13.2 Mit Schreiben vom 19.08.2021</b></p>		
<p><b>13.2.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher grundsätzlich auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.</p> <p>Zu berücksichtigen ist weiter, dass landwirtschaftlichen Flächen nahezu ausnahmslos drainiert sind. Sofern also Gräben oder Drainagen verschnitten werden, müssen diese unverzüglich wiederhergestellt bzw. ersetzt werden, damit die Drainagefunktion erhalten bleibt.</p> <p>Sollten landwirtschaftliche Nutzflächen im Rahmen der Planungen für Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, da diese nicht durch zur Verfügung stehende Ökopunkte ausgeglichen werden können, regen wir bereits an dieser Stelle an, diese möglichst durch produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet.</p> <p>Im Übrigen bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen sind bereits planungsrechtlich in Anspruch genommen und stehen der Landwirtschaft nicht mehr zur Verfügung, da dort gerade unter anderem der Aushub aus angrenzenden Bautätigkeiten gelagert wird.</p> <p>Die Wirtschaftswege werden von der 1. Änderung nicht berührt und im Rahmen der Bauleitplanung wird keine Veränderung begründet.</p> <p>Der ökologische Ausgleich wird auf einem bestehenden Ökokonto der Landgemeinde Titz ausgeglichen. Somit werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>14 KREIS DÜREN</b>		
<b>14.1 Mit Schreiben vom 23.02.2021</b>		
<b>14.1.1 Beteiligte Ämter</b>		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <p>Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung Gebäudemanagement Straßenverkehrsamt Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung Brandschutz Umweltamt</p>	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>14.1.2 Brandschutz</b>		
<p>1. Es ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.</p> <p>2. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr -Fassung Februar 2007- (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)" verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige</p>	<p><b>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</b></p> <p>Die angeführten Hinweise betreffen nicht das hiesige Bauleitplanverfahren, sondern die nachgelagerte Ausführungsplanung. Sie werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Maßnahmen (Verkehrsberuhigung/Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude   Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich ist.</p> <p>3. Die Zufahrtstraße muss von der Breite und der Ausgestaltung der Parkmöglichkeiten (Bring- und Holverkehr Kita) so bemessen werden, dass an- und abfahrend Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht behindert werden.</p> <p>4. Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.</p>		
<p><b>14.1.3 Wasserwirtschaft</b></p>		
<p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>In den Unterlagen sind keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung enthalten. Für den Bebauungsplan Nr. 36 wurde ein Entwässerungskonzept erarbeitet. Danach werden die anfallenden Oberflächenwässer über ein Regenrückhaltebecken gedrosselt in das Gewässer 'Graben Im Königstal' eingeleitet. Hierfür wurde mit Bescheid vom 16.01.2019 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz erteilt.</p> <p>Die nun geplante Gemeinbedarfsfläche ist größtenteils als betonierete Gewerbefläche und die private Grünfläche als Wiesenfläche in die Berechnungen für die Niederschlagswasserbeseitigung eingegangen. Die unter Punkt 6 der Begründung aufgeführten Plandaten weisen aus, dass sich die versiegelten Flächen reduzieren werden.</p>	<p>Die für den Bebauungsplan Nr. 36 erarbeitete Entwässerungsplanung wurde inzwischen ausgeführt und hat weiterhin Bestand. Zudem wird die Versiegelung durch die 1. Änderung geringer, was zu einer Verbesserung der Situation führt.</p> <p>Im Bebauungsplan wird an dieser Stelle keine Bebauung begründet. Dort befindet sich weiterhin eine private Grünfläche mit entsprechenden Bepflanzungen. Eine zusätzliche Versiegelung findet nicht statt. Somit ist keine Anpassung des Entwässerungskonzeptes nötig.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Somit bestehen gegen die o.g. Änderung des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Vergleicht man die Darstellungen im Bebauungsplan und in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Chaussee 112:', so fällt auf, dass die an der nördlichen Zufahrt von der L 241 gelegene Dreiecksfläche in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Chaussee 112' nicht als private Grünfläche, sondern als gemischte Bauflächen dargestellt ist. Sofern diese Bebauung mit der entsprechenden zusätzlichen Versiegelung umgesetzt wird, ist das o.g. Entwässerungskonzept ~ entsprechend anzupassen.</p>		
<p><b>14.1.4 Immissionsschutz, Bodenschutz, Abgrabungen</b></p>		
<p>Aus immissionsschutz-, bodenschutz- und abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken angemeldet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>14.1.5 Natur und Landschaft</b></p>		
<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 und die 22. Änderung Flächennutzungsplanes liegen hier im Parallelverfahren vor.</p> <p>Unter Bezug auf die Begründung, Punkt 7 "Wesentliche Auswirkungen der Planung" werden diesseits keine weiteren Belange und keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Hinweis: Zur ggfls. notwendigen planexternen Kompensation verweise ich auf die bestehenden Ökokonten der Gemeinde Titz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Die Kompensation findet auf einem bestehenden Ökokonto der Landgemeinde Titz statt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>14.2 Mit Schreiben vom 20.08.2021</b>		
<b>14.3 Beteiligte Ämter</b>		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <p>Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung Gebäudemanagement Straßenverkehrsamt Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung Brandschutz Umweltamt</p>	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>14.3.1 Straßenverkehrsamt</b>		
<p>Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen aus folgenden Gründen Bedenken hinsichtlich der geplanten Änderung des B-Plans für eine Kindertagesstätte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bisher gibt es bei den Stichwegen keinen separaten Gehweg. Daher ist eine gesicherte Führung der Fußgänger sicherzustellen.</li> <li>• Es ist eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen vorzusehen, insbesondere für den Hol- und Bringverkehr, damit weder die Straße noch die Wendeanlage zugeparkt wird. Bei den Stichwegen handelt es sich nämlich um eine Feuerwehrzu- und -ausfahrt. Hier wurden bereits Haltverbote angeordnet.</li> </ul>	Die Bedenken des Straßenverkehrsamtes werden zur Kenntnis genommen. Bislang liegt kein endgültiges Konzept für die Kita vor, weswegen eine genaue Dimensionierung der Parkplätze nicht möglich ist. Es sollen jedoch ausreichend Stellplätze auf dem Gelände hergestellt werden. Die abschließende Klärung wird deshalb auf die Ebene der Genehmigung abgeschichtet. Eine gesicherte Führung der Fußgänger sowie mögliche Haltverbote werden ebenfalls auf die Genehmigungsebene abgeschichtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>14.3.2 Brandschutz</b>		
Das Vorgeben der Stellungnahme 5111-21 vom 12.02.2021 bleiben bestehen		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>14.3.3 Wasserwirtschaft</b>		
<p>Wie bereits in der Stellungnahme vom Februar 2021 ausgeführt wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Vergleicht man die Darstellungen im Bebauungsplan und in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes 'Chaussee 112', so fällt auf, dass die an der nördlichen Zufahrt von der L 241 gelegene Dreiecksfläche in der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes "Chaussee 112" nicht als private Grünfläche, sondern als gemischte Baufläche dargestellt ist. Sofern diese Bebauung mit der, entsprechenden zusätzlichen Versiegelung umgesetzt wird, ist das o.g. Entwässerungskonzept entsprechend anzupassen.</p>	<p>Eine Bebauung dieser Fläche ist nicht möglich, da diese Fläche im Bebauungsplan als private Grünfläche festgesetzt ist. Eine Anpassung des Entwässerungskonzeptes ist folglich nicht nötig. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans wird nicht zwischen privaten und öffentlichen Grünflächen unterschieden, da dieser keine Aussagen über Eigentumsverhältnisse darstellt. Eine Darstellung dieser Fläche als Grünfläche wird als zu kleinteilig angesehen, da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf dargestellt wird. In gemischten Bauflächen, können jedoch auch Grünflächen vorkommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>14.3.4 Immissionsschutz, Bodenschutz und Abgrabungen</b>		
<p>Keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>14.3.5 Natur und Landschaft</b>		
<p>Zum Bebauungsplan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung sowie ein Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzprüfung (ASP) vor.</p> <p>Anhand der vg. Unterlagen ist erkennbar, dass die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in die Planung eingeflossen sind.</p> <p>Gegen die o.g. Bebauungsplanänderung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken, wenn die in der ASP (Seite 29) unter Punkt 10.1 "Obligate Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen", M1, vor</p>	<p>Die Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen", M1 werden umgesetzt und durch einen städtebaulichen Vertrag abgesichert. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Satzungsbeschluss durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verbindlich abgesichert wird.</p> <p>Die Abbuchung aus dem Ökokonto entsprechend des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags Punkt 4.7 "Bilanzierung des Biotopwerts" (1758 ÖW) habe ich vorgenommen.</p>		
<p><b>15 NABU/BUND</b></p>		
<p><b>15.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021</b></p>		
<p><b>15.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab: Wir erheben keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>15.2 Mit Schreiben vom 04.08.2021</b></p>		
<p><b>15.2.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab: Wir erheben keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>16 LANDESBETRIEB STRABEN NRW</b>		
<b>16.1 Mit Schreiben vom 18.01.2021</b>		
<b>16.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der L 241 nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Sichtfelder entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen - RAL- Abschnitt 6.6 bzw. der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS- Abschnitt 6.3.9.3 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen im Bereich der Einmündung dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freigehalten werden.</p> <p>Insbesondere an Knotenpunkten, Rad-/Gehwegüberfahrten und Überquerungsstellen müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger Mindestsichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Kraftfahrzeuge oder nicht-motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.</p> <p>Nachzuweisen sind Sichtfelder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· für die Haltesicht,</li> <li>· für die Anfahrsicht sowie</li> <li>· für Überquerungsstellen.</li> </ul> <p>Innerhalb der Sichtfelder darf weder die Sicht auf Kinder noch die Sicht von Kindern auf Fahrzeuge beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Sichtdreiecke wurden bereits für das Verfahren Bebauungsplan Nr. 36 „Feuerwehr und Bauhof“ eingefügt.</p> <p>Bezüglich der Verkehrsemissionen kann der Hinweis ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Sollte ein Erfordernis hinsichtlich weiterer Maßnahmen auf der L 241 aufkommen, gehen diese Kosten zu Lasten der Gemeinde Titz. Die Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb abzustimmen.</p> <p>Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 241 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen I der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.</p>		
<p><b>16.2 Mit Schreiben vom 12.07.2021</b></p>		
<p><b>16.2.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>sofern, wie in Ihrer Abwägung erwähnt, die Belange des Landesbetriebes bereits berücksichtigt werden, bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Geschwindigkeitsdämpfungen oder sonstige emissionsmindernde Maßnahmen dürfen die Leistungsfähigkeit der L 241 nicht herabsetzen (incl. Reisegeschwindigkeit). Geeignete Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz.</p>	<p>Die Belange des Landesbetriebes wurden berücksichtigt. Somit bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>17 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW</b>		
<b>17.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021</b>		
<b>17.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenkonflikt unterliegt. Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels- beispielsweise zugunsten der Entstehung von Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben, auf das Minimum reduziert wird. Dies betrifft insbesondere auch die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Sollten im weiteren Planverfahren Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild notwendig werden, fordern wir, diese nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anzulegen. Sollten Artenschutzmaßnahmen für Offenlandarten notwendig werden, fordern wir, dass diese im Rahmen produktionsintegrierter Maßnahmen umgesetzt werden. So bleibt landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass beim Anlegen von Artenschutzmaßnahmen ein multifunktionaler Ausgleich möglich ist, der freie Biotopwertpunkte generiert.</p> <p>Zudem wurde bzw. wird im Rahmen der aktuell stattfindenden Baumaßnahmen der Wirtschaftsweg nordwestlich des Plangebiets in Mitleidenschaft gezogen. Es ist sicherzustellen - ggf. durch Erneuerungen - dass dieser Weg auch künftig wieder für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar ist.</p>	<p>Die Fläche ist bereits planungsrechtlich beansprucht und somit wäre eine Bebauung bereits heute zulässig. Der erforderliche ökologische Ausgleich wird auf einem bestehenden Ökokonto ausgeglichen, so dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird von der Bebauungsplanänderung nicht berührt und ggf. notwendige Erneuerungen sind nicht Teil des Bebauungsplansverfahrens und können dort daher nicht geregelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>17.2 Mit Schreiben vom 06.08.2021</b>		
<b>17.2.1 Verweis auf vorige Stellungnahme</b>		
wir halten weiterhin an unserer Stellungnahme vom 25.02.2021 fest. Diese finden Sie in der Anlage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>17.2.2 Anlage</b>		
<p>seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Düren, bestehen gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Boden ist eine immer knapper werdende Ressource, die einem starken Interessenkonflikt unterliegt. Die Landwirtschaft verliert diesen Konflikt häufig aufgrund des Strukturwandels- beispielsweise zugunsten der Entstehung von Gewerbe-, Wohn- und Industriegebieten.</p> <p>Aus agrarstruktureller Sicht ist es essenziell, dass der Verlust landwirtschaftlicher Flächen im Zuge von Planvorhaben, auf das Minimum reduziert wird. Dies betrifft insbesondere auch die Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p> <p>Sollten im weiteren Planverfahren Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild notwendig werden, fordern wir, diese nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anzulegen. Sollten Artenschutzmaßnahmen für Offenlandarten notwendig werden, fordern wir, dass diese im Rahmen produktionsintegrierter Maßnahmen umgesetzt werden. So bleibt landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen. Wir weisen außerdem darauf hin, dass beim Anlegen von Artenschutzmaßnahmen ein multifunktionaler Ausgleich möglich ist, der freie Biotopwertpunkte generiert.</p>	<p>Die Fläche ist bereits planungsrechtlich beansprucht und somit wäre eine Bebauung bereits heute zulässig. Der erforderliche ökologische Ausgleich wird auf einem bestehenden Ökokonto ausgeglichen, sodass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden.</p> <p>Der Wirtschaftsweg wird von der Bebauungsplanänderung nicht berührt und ggf. notwendige Erneuerungen sind nicht Teil des Bebauungsplansverfahrens und können dort daher nicht geregelt werden.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Zudem wurde bzw. wird im Rahmen der aktuell stattfindenden Baumaßnahmen der Wirtschaftsweg nordwestlich des Plangebiets in Mitleiden-schaft gezogen. Es ist sicherzustellen – ggf. durch Erneuerungen – dass dieser Weg auch künftig wieder für den landwirtschaftlichen Verkehr nutzbar ist.</p>		
<p><b>18 LNU NRW</b></p>		
<p><b>18.1 Mit Schreiben vom 25.02.2021</b></p>		
<p><b>18.1.1 Kartographische Darstellung</b></p>		
<p>In der Begründung fehlt eine kartografische Darstellung der Lage der Fläche im Bezug zu den angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteilen. Diese Darstellung ist nachzuholen. Außerdem fehlt eine Darstellung der möglichen Wechselwirkungen der Planung mit dem geschützten Landschaftsbestandteil. Es sollte auch eine neue ASP I gemacht werden.</p>	<p>Eine kartografische Darstellung befindet sich im Umweltbericht und im landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Mögliche Wechselwirkun-gen kommen allenfalls mit Natura-2000-Gebieten in Betracht. Zu diesen hält das Vorhaben einen ausreichenden Abstand ein. Es wurde eine Plausibilitätskontrolle der Artenschutzprüfung durchge-führt. Diese wird zur Offenlage ausgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>18.2 Mit Schreiben vom 19.08.2021</b></p>		
<p><b>18.2.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>Die LNU hat keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 36.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>19 LVR AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE</b>		
<b>19.1 Mit Schreiben vom 20.01.2021</b>		
<b>19.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039- 199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme kann ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Rat folgt der Stellungnahme.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>20 LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN</b>		
<b>20.1 Mit Schreiben vom 24.02.2021</b>		
<b>20.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des L VR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>20.2 Mit Schreiben vom 16.08.2021</b>		
<b>20.2.1 Keine Bedenken</b>		
<p>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des L VR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge								
<b>21 NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH</b>										
<b>21.1 Mit Schreiben vom 13.08.2021</b>										
<b>21.1.1 Keine Bedenken</b>										
Die Belange des SPNV werden nicht berührt, es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.								
<b>22 REGIONNETZ GMBH</b>										
<b>22.1 Mit Schreiben vom 27.01.2021</b>										
<b>22.1.1 Keine Bedenken</b>										
<p>den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regienetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <table border="1" data-bbox="129 1062 963 1289"> <tbody> <tr> <td>Bei Strom-/Signalkabeln:</td> <td>0,30 m,</td> </tr> <tr> <td>110-kV-Kabeln:</td> <td>1,00 m,</td> </tr> <tr> <td>Gasrohrleitungen ON &lt; 300</td> <td>0,50m,</td> </tr> <tr> <td>Gasrohrleitungen ON &lt;: 300:</td> <td>0,80 m,</td> </tr> </tbody> </table>	Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,	110-kV-Kabeln:	1,00 m,	Gasrohrleitungen ON < 300	0,50m,	Gasrohrleitungen ON <: 300:	0,80 m,	Anlagen des Eingebers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von diesem auch nicht bezeichnet. Da die vom Eingeber aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung eventuell vorhandener Anlagen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,									
110-kV-Kabeln:	1,00 m,									
Gasrohrleitungen ON < 300	0,50m,									
Gasrohrleitungen ON <: 300:	0,80 m,									

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können - mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge								
<b>22.2 Mit Schreiben vom 07.10.2021</b>										
<b>22.2.1 Geplante Leitung</b>										
<p>den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <p>Die Anlagen der Regienetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</p> <table border="1" data-bbox="129 635 963 858"> <tr> <td>Bei Strom-/Signalkabeln:</td> <td>0,30 m,</td> </tr> <tr> <td>110-kV-Kabeln:</td> <td>1,00 m,</td> </tr> <tr> <td>Gasrohrleitungen ON &lt; 300</td> <td>0,50m,</td> </tr> <tr> <td>Gasrohrleitungen ON &lt;: 300:</td> <td>0,80 m,</td> </tr> </table> <p>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH sollte- um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können - mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regienetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu</p>	Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,	110-kV-Kabeln:	1,00 m,	Gasrohrleitungen ON < 300	0,50m,	Gasrohrleitungen ON <: 300:	0,80 m,	<p>Anlagen des Eingebers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von diesem auch nicht bezeichnet. Da die vom Eingebler aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung eventuell vorhandener Anlagen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt. Die geplante Verlegung von Stromleitungen ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Bei Strom-/Signalkabeln:	0,30 m,									
110-kV-Kabeln:	1,00 m,									
Gasrohrleitungen ON < 300	0,50m,									
Gasrohrleitungen ON <: 300:	0,80 m,									

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>Die Regionetz GmbH beabsichtigt, im Zuge der Baumaßnahme, Stromleitungen zu verlegen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. (planauskunft@regionetz.de)</p>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>23 RURTALBAHN GMBH</b>		
<b>23.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021</b>		
<b>23.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>als öffentliches Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen (EIU) und Betreiber der Bahnstrecke Düren – Jülich - Linnich geben wir zu den vorliegenden Planungen den Hinweis, dass das überplante Gelände an ein Grundstück grenzt, welches Betriebszwecken der Eisenbahn dient, sofern dort keine Freistellung von Eisenbahnbetriebszwecken nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 23 erfolgt ist. Bis zur Durchführung der Freistellung genießt ein Bahngrundstück Bestandsschutz, der von später hinzukommender nachbarlicher Nutzung nicht eingeschränkt werden darf.</p> <p>Wir weisen weiterhin darauf hin, dass es Planungen für eine "S-Bahn Rheinisches Revier" gibt, deren Linie möglicherweise die Ortslage Titz berührt. Vor diesem Hintergrund legen wir grundsätzlich die Beteiligung des NVR (Nahverkehr Rheinland) als Vorhabenträger nahe.</p>	<p>Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 begründet keine Vergrößerung des Plangebietes. Eine Bebauung ist bereits heute zulässig. Die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>24 RWE POWER AG</b>		
<b>24.1 Mit Schreiben vom 21.01.2021</b>		
<b>24.1.1 Humose Böden</b>		
<p>wir haben Ihre Anfrage erhalten und weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L4904, im gesamten Plangebiet Böden ausweist die humoses Bodenmaterial enthalten.</p> <p>Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer</p>	<p>Die Stellungnahme kann ohne Änderung der Plankonzeption berücksichtigt werden. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

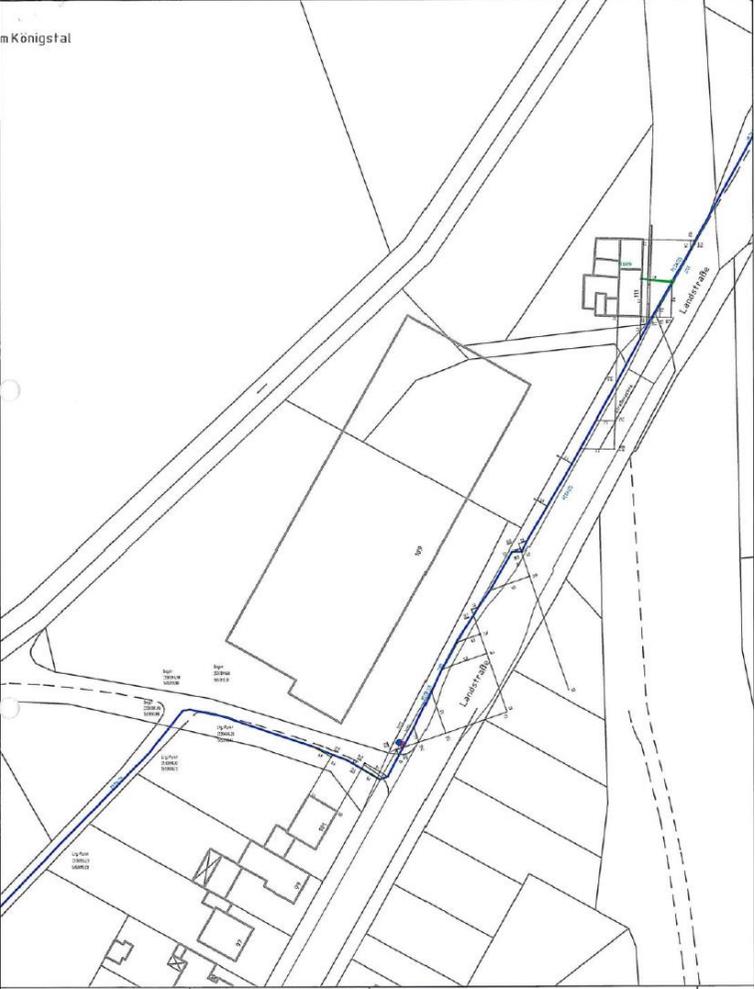
Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<p>Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Das gesamte Plangebiet ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB bzw. §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.</p> <p>Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 .. Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 .. Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen", und der DIN 18 196. Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organischen und organogenen Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.</p> <p>Sofern weitere Belange unserer Gesellschaft von der Maßnahme betroffen werden, erhalten Sie von unserer koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.</p>		
<p><b>25 STADT BEDBURG</b></p>		
<p><b>25.1 Mit Schreiben vom 03.02.2021</b></p>		
<p><b>25.1.1 Keine Bedenken</b></p>		
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren.</p> <p>Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>25.2 Mit Schreiben vom 12.07.2021</b>		
<b>25.2.1 Keine Bedenken</b>		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>26 STADT ELSDORF</b>		
<b>26.1 Mit Schreiben vom 08.07.2021</b>		
<b>26.1.1 Keine Bedenken</b>		
wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Eisdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>27 WASSERVERBAND EIFEL-RUR</b>		
<b>27.1 Mit Schreiben vom 22.02.2021</b>		
<b>27.1.1 Niederschlagswasserbeseitigung</b>		
wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.09.2018 unter dem Zeichen 4.02 Hop/NZ 15837 (siehe Anlage). Wir bitten um eine Rückmeldung, in wie weit die Stellungnahme von 2018 berücksichtigt wurde.  Solange nicht geklärt ist, ob eine Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer, was in eine Mischwasserkanalisation mündet, genehmigungsfähig ist,	Das Entwässerungskonzept wurde überarbeitet und dem WVER am 26.10.2018 übersendet. Eine Niederschlagswassereinleitung in ein Gewässer, was in eine Mischwasserkanalisation mündet ist genehmigungsfähig und wurde entsprechend umgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
bestehen unsererseits Bedenken. Aus Sicht des Hochwasserschutzes ist das Retentionsvolumen und der Drosselabfluss vertretbar.		
<b>27.1.2 Schreiben vom 28.09.2018</b>		
<p>seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur besteht die Forderung nach einem HQ 100 Rückhalt. Die Drossel sollte 6,2 l/s betragen, um den Abfluss aus dem Bebauungsplan-Gebiet auf das potentiell natürliche Maß zu reduzieren. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens sollte noch einmal überarbeitet werden, da das im Mischsystem liegende Regenüberlaufbecken Titz einen beträchtlichen Anteil mit seinem Abschlag zur Hochwassersituation im Malefinkbach beiträgt.</p> <p>Aus Sicht der Gewässerunterhaltung muss der Wasserverband Eifel - Rur den Graben in die Lage versetzen, das anfallende Wasser bis zur Einleitung in das Kanalnetz abzuleiten, hier befinden sich einige unterhaltungsbedürftige Durchlässe.</p>	Das Entwässerungskonzept wurde überarbeitet und dem WVER am 26.10.2018 übersendet. Die Entwässerung des Plangebietes wurde entsprechend umgesetzt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<b>27.2 Mit Schreiben vom 06.09.2021</b>		
<b>27.2.1 Keine Bedenken</b>		
Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>28 WESTNETZ GMBH REGIONALZENTRUM WESTLICHES RHEINALND</b>		
<b>28.1 Mit Schreiben vom 11.01.2021</b>		
<b>28.1.1 Keine Bedenken</b>		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und die von uns betreute Wasserleitung.</p> <p>Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Wasserleitung hin.</p> <p>Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Wasserleitungen werden keine Änderungen begründet. Die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>28.1.2 Anhang</b>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
 <p> <b>WESTNETZ</b>  <b>Titz</b>  <b>Bestandsplan Wasser</b>          Datum: 11.03.2021          Name: Maußen          Tel.:          25446447          1:1000       </p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>28.2 Mit Schreiben vom 09.07.2021</b>		
<b>28.2.1 Keine Bedenken</b>		
<p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV Spannungsebene und die von uns betreute Wasserleitung.</p> <p>Wir weisen auf die im Verfahrensgebiet vorhandene Wasserleitung hin.</p> <p>Sollte es im Rahmen der anstehenden Planungen zu Anpassungen unseres Versorgungsnetzes kommen, greift hier das Verursacherprinzip.</p> <p>Zu Ihrer Information haben wir einen Auszug aus unserem Planwerk unserer Stellungnahme angefügt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der Wasserleitungen werden keine Änderungen begründet. Die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht infrage gestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>28.2.2 Anhang 1</b>		

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

Beschlussvor-  
schläge



Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

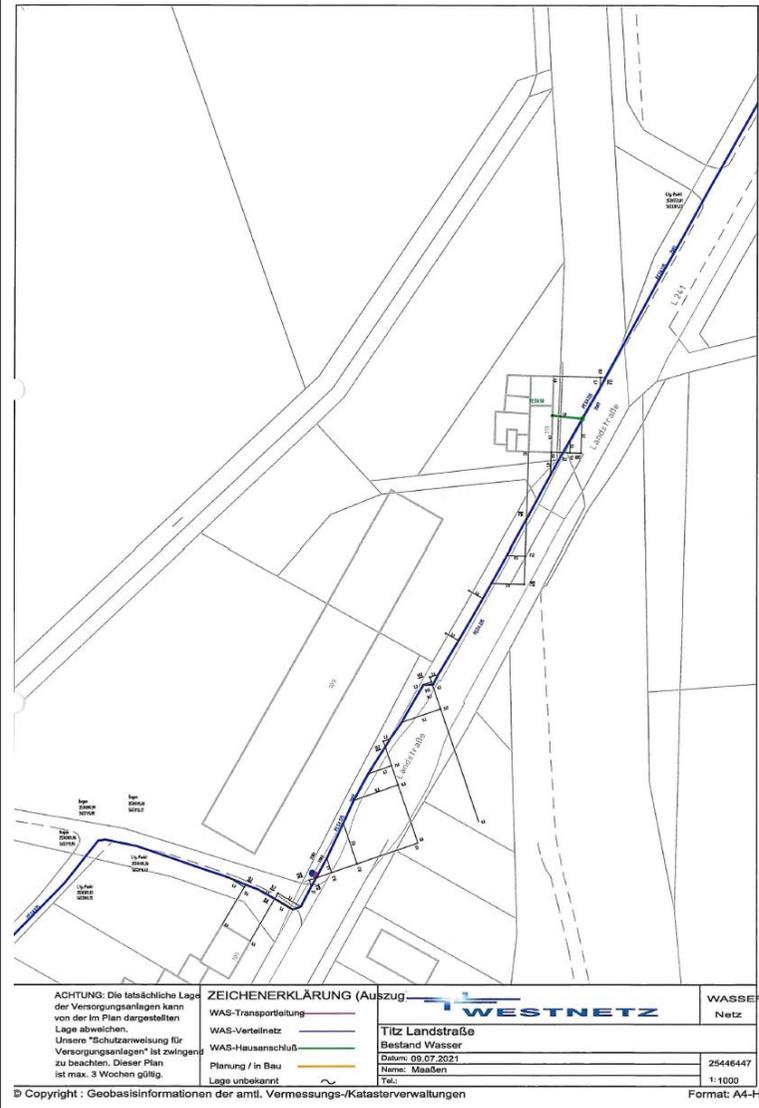
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvor- schläge
<b>28.2.3 Anhang 2</b>		

Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge

Beschlussvor-  
schläge



Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

